

Das Stiften ist in Deutschland seit den Reformen 2000/2002 und 2007 bereits attraktiver geworden. Mit dem neuen Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes, wird das Stiften noch reizvoller.

Im Folgenden habe ich die wichtigsten Neuerungen zusammengestellt:

1. Verbesserung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Zuwendungen in das Vermögen einer Stiftung für zusammen veranlagte Ehegatten

Stifter, die eine Zuwendung in den Vermögensstock einer Stiftung leisten, können diese Zuwendung, über den allgemeinen Spendenabzug von 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte hinaus, bis in Höhe von maximal 1 Mio. Euro verteilt auf insgesamt zehn Jahre als Sonderausgabe abziehen. Dies gilt sowohl für Erstdotationen als auch für Zustiftungen. Bisher stand bei zusammen veranlagten Ehegatten dieser Betrag jedem Ehepartner einzeln zu. Dies konnte bei erforderlichen Vermögensübertragungen zwischen den Ehepartnern Schenkungssteuer auslösen. Das neu in Kraft tretende Gesetz regelt, dass der Vermögenshöchstbetrag bei zusammen veranlagten Ehegatten nun auf 2 Mio. Euro verdoppelt wird.

Die Regelung ist rückwirkend gültig ab 1. Januar 2013.

2. Zulässigkeit von Verbrauchsstiftungen

Manche Stifter möchten ihre Stiftungsziele nur über einen bestimmten Zeitraum verwirklichen und deshalb das Vermögen selbst zur Zweckverwirklichung einsetzen können. Diese Möglichkeit wird jetzt ausdrücklich geschaffen. Stiftungen sind demnach nun auch dann anererkennungsfähig, wenn sie ihr Vermögen verbrauchen, solange sie mindestens zehn Jahre bestehen. Hier gilt jedoch für Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen nicht die erweiterte Abzugsmöglichkeit von 1 Mio. Euro, sondern nur der allgemeine Spendenabzug.

Die Regelung ist rückwirkend gültig ab 1. Januar 2013.

3. Stiftungen dürfen stiften

Das „Endowmentverbot“ hat es Stiftungen bisher verwehrt, mit ihren zeitnah verwendeten Mitteln andere Einrichtungen zu unterstützen. Diese Regelung wird nun gelockert. Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und 15% der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel zur Vermögensausstattung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder an öffentlich-rechtliche Körperschaften weitergegeben werden, z.B. an eine Universität zur Errichtung einer Lehrstuhlstiftung.

Das Gesetz ist ab 1. Januar 2014 gültig.

4. Vermögensaufbau bei Stiftungen wird erleichtert

Um Stiftungen einen sukzessiven Vermögensaufbau zu ermöglichen, durften Stiftungen bisher in den ersten drei Jahren ihres Bestehens die Gewinne aus der Vermögensverwaltung und aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen. Dieses Zeitfenster wird nun auf insgesamt vier Jahre erweitert.

Das Gesetz ist ab 1. Januar 2014 gültig.

5. Nachträgliche Bildung einer freien Rücklage möglich

Ebenfalls zur Vermögensstärkung trägt eine neue Regelung bei, die es Stiftungen nunmehr ermöglicht, eine beispielsweise aus Liquiditätsgründen in einem Jahr unterlassene oder nicht voll ausgeschöpfte Rücklagenbildung zwei Jahre lang nachzuholen.

Das Gesetz ist ab 1. Januar 2014 gültig.

6. Verlängerung der Frist zur zeitnahen Mittelverwendung

Nach altem Recht mussten Stiftungen die in einem Jahr zugeflossenen Mittel bis spätestens zum Ende des folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahres verwendet haben. Damit sollte gewährleistet werden, dass Stiftungen ihre Mittel zeitnah für Satzungszwecke einsetzen. Diese Frist wird mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes um ein Jahr verlängert. Stiftungen haben nunmehr mehr Zeit für die Auswahl geeigneter Projekte, Preisträger oder Stipendiaten. Die Regelung ist rückwirkend gültig ab 1. Januar 2013.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Nowag
Steuerberater/WP
Stand 04.2013